

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846-48 ppbn d



Inhalt

33. Jahrgang / 117

22. Juni 1978

Marie Schlei MdB, Vorsitzende des außenpolitischen Arbeitskreises der SPD-Bundestagsfraktion, sieht die KSZE-Schlußakte in der praktischen Politik noch nicht ausgeschöpft.

Seite 1/2

Dr. Liesel Hartenstein MdB, Mitglied des Innenausschusses im Deutschen Bundestag, befürchtet mehr Schwierigkeiten als Vorteile bei der Einführung der Sommerzeit.

Seite 3/4

Peter Conradi MdB fordert die Bundesregierung auf, ihre sozialliberale Haltung zum Karlsruher "Radikalen-Urteil" zu verdeutlichen.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

KSZE-Schlußakte weiter ausschöpfen

Ein wichtiges Element unserer Friedens- und Entspannungspolitik

Von Marie Schlei MdB
Vorsitzende des außenpolitischen Arbeitskreises der SPD-Bundestagsfraktion

Herbert Wehner hat die KSZE-Schlußakte in einem Beitrag zum 25. Jahrestag des 17. Juni als ein Jahrhundertwerk gewürdigt und dazu aufgefordert, an dessen Verwirklichung im Interesse der Menschenrechte unermüdlich und geduldig zu arbeiten. Was in der Schlußakte von 35 Staatsoberhäuptern und Regierungschefs vor nunmehr drei Jahren vereinbart und niedergelegt worden ist, stellt in der Tat ein langfristiges Programm der Ost-West-Zusammenarbeit dar. Niemand konnte erwarten, daß allein schon die Unterzeichnung zu dem Zustand des Friedens und des gegenseitigen Vertrauens führt, der dort erstmals in der Nachkriegsgeschichte als Ziel zwischen Ost und West und unter Beteiligung neutraler Staaten gemeinsam beschlossen worden ist. Die in der Schlußakte genannten konkreten Bereiche der Zusammenarbeit bieten uns jedoch die Möglichkeit, auf praktischem Wege allmählich zur Verwirklichung dieses Zustandes beizutragen. Die trennenden ideologischen Gegensätze dürfen uns nicht daran hindern, das, was möglich ist, zu tun. In den drei Jahren nach Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte ist dieser Weg praktischer Zusammenarbeit im Interesse des Friedens noch nicht ausreichend genutzt worden.

Grundsätzliche Streitigkeiten, die häufig stärker an die ideologischen Frontstellungen des Kalten Krieges erinnerten, haben manche Möglichkeit der Zusammenarbeit im Geiste der KSZE-Schlußakte verschüttet. Das Ergebnis des ersten KSZE-Folgetreffens in Belgrad ist deshalb vor allem im Hinblick auf die zukünftige Ost-West-Zusammenarbeit weniger befriedigend ausgefallen als es wünschenswert gewesen wäre.

Wenige Monate nach dem Belgrader Treffen der Regierungsvertreter haben die in Wien versammelten Parlamentarier aus

allen KSZE-Teilnehmerstaaten auf der III. Interparlamentarischen Konferenz über europäische Zusammenarbeit und Sicherheit am 9. Mai 1978 ein umfangreiches Schlußdokument verabschiedet, das inhaltlich einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem abschließenden Dokument des Belgrader Treffens vom 8. März 1978 darstellt. Die Ergebnisse der Wiener Konferenz, auf der auch Parlamentarier aller östlichen KSZE-Teilnehmerstaaten vertreten waren, zeigen, daß die Möglichkeiten der KSZE-Schlußakte noch nicht voll ausgeschöpft sind, und daß über die bereits in der Schlußakte vorgesehenen Bereiche der Zusammenarbeit hinaus neue Fragen gemeinsam behandelt werden können. Ein Beispiel dafür ist der Aufruf an die Regierungen und Parlamente, bei der Bekämpfung und Verhinderung aller internationalen Terrorakte zusammenzuarbeiten. Das Schlußdokument ruft weiter dazu auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen weiterzuentwickeln und zu verstärken sowie Schritte zur Beendigung des Wettrüstens zu ergreifen und Fortschritte im Hinblick auf eine Abrüstung unter internationaler Kontrolle zu erzielen. Während in der zentralen Frage der Menschenrechte in Belgrad nur festgestellt werden konnte, daß unterschiedliche Auffassungen zum Ausdruck kamen, erzielte die Wiener Konferenz Übereinstimmung darüber, "alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Staaten zu gewährleisten, was eine der Grundlagen für eine tiefgreifende Verbesserung ihrer gegenseitigen Beziehungen darstellt".

Wichtige Anregungen enthält das Wiener Schlußdokument auch in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt. Im Bereich der Energie, der Umwelt und des Verkehrs werden Expertentreffen im Rahmen der ECE (Economic Commission for Europe) vorgeschlagen. Die industrielle Kooperation zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten soll verstärkt werden. Im Bereich der humanitären Zusammenarbeit verdienen insbesondere die Anregungen für die Verstärkung der menschlichen Kontakte Aufmerksamkeit, in denen es u.a. heißt, "daß Gesuche betreffend Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, der Familienzusammenführung und Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten so rasch wie möglich in einem positiven und humanitären Sinne gelöst werden, und daß die Antragsteller und ihre Familienmitglieder weiterhin dieselben Rechte, zum Beispiel hinsichtlich ihres rechtlichen, sozialen und beruflichen Status, genießen und denselben Verpflichtungen unterliegen".

In Belgrad stand die Debatte über die bisherige Durchführung der Schlußakte im Vordergrund, und zweifellos ist dieser Überprüfungsteil des Folgetreffens ein ganz zentraler Bestandteil des KSZE-Prozesses. Es wäre jedoch falsch und wenig konstruktiv, die weitere KSZE-Politik nur als Überprüfung zu sehen und die Weiterentwicklung zu vernachlässigen.

Das zweite KSZE-Folgetreffen in Madrid sollte auf einer höheren politischen Ebene stattfinden als das Belgrader. Dies ist im Interesse der Kontinuität des KSZE-Prozesses notwendig. Auch dieses Treffen muß sorgfältig vorbereitet werden. Dazu wird auch gehören, den Überprüfungsteil nicht zu überfrachten und mehr Wert auf konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu legen. Das Schlußdokument der Wiener Konferenz ist dazu eine gute Grundlage.
(-/22.6.1978/ks/hgs)

+ + +

Probleme mit der Sommerzeit

Es darf keine Zeitgrenze mitten durch Deutschland geben

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

In Europa herrscht Zeitwirrwarr: Wer von der Bundesrepublik aus die Grenze nach Italien, Frankreich, Holland oder Belgien überschreitet, muß aufpassen, daß er seine Verabredungszeiten, die Abfahrtszeiten der Züge und die Ladenschlußzeiten nicht versäumt, denn dort ist überall die Uhr um eine Stunde vorgerückt: Es herrscht Sommerzeit. Allerdings konnten sich unsere EG-Nachbarn, zu denen auch noch England, Luxemburg und Irland gehören, nicht entschließen, das Anfangs- und Enddatum einheitlich zu gestalten. Die Sommerzeit zieht sich daher vom 19. März bis 29. Oktober in unterschiedlicher Länge hin.

Bei einem solchen Zeitlabyrinth ist es verständlich - zumal ein Jahr vor den Wahlen zum Europaparlament -, wenn der Ruf nach einer einheitlichen Regelung immer lauter wird. In Mitteleuropa haben die Bundesrepublik und die DDR, die Schweiz, Österreich, Dänemark, die CSSR und die skandinavischen Länder noch die mitteleuropäische Zeit (MEZ) beibehalten. Ohne Zweifel wäre die Harmonisierung der Flug- und Fahrpläne, die Erleichterung für Touristen und Grenzgänger, die täglich zur Arbeit über die Grenze pendeln, wünschenswert. Keines der anderen EC-Länder sieht sich jedoch mit einem derart schwierigen Problem konfrontiert wie die Bundesrepublik: Wenn die DDR nicht gleichzeitig die Sommerzeit einführt, besteht die Gefahr, daß an der innerdeutschen Grenze und in Berlin zusätzlich eine "Zeitmauer" aufgerichtet wird. Damit würde neben allen anderen Unterschieden ein weiteres trennendes Moment geschaffen. Sollten die Uhren in der DDR anders gehen als in der BRD, so würde dies bis ins Alltagsleben hinein spürbar, insbesondere in Berlin: bei täglich 15 000 Telefongesprächen und drei Millionen Besuchern im Jahr zwischen West- und Ostberlin würde die Zeitschwelle immer von neuem mit schmerzlicher Deutlichkeit ins Bewußtsein eingegraben. Dies darf nicht geschehen. Unser Anliegen ist es daher, daß die Bundesregierung von der im Paragraph 3 enthaltenen Ermächtigung keinen Gebrauch macht, solange die Gefahr einer "Zeitgrenze" im geteilten Deutschland besteht.

Auch andere Faktoren geben Anlaß zum Nachdenken. Das ursprüngliche Argument, mit dem Frankreich als erstes Land die Sommerzeit einführt, nämlich die Hoffnung auf Energieeinsparung, hat sich fast zu nichts verflüchtigt. "Der energieeinsparende Effekt ist praktisch gleich Null" meldeten französische Zeitungen schon im letzten Jahr. Grund: die 0,2 Prozent an elektrischer Energie, die durch die längere Helligkeit am Abend eingespart werden können, sind wenig im Vergleich zu dem, was die autofahrenden Bürger wieder in Form von Treibstoff verpulvern, indem sie länger in der Gegend herumfahren. In den Benelux-Ländern macht sich außerdem eine andere negative Tendenz bemerkbar: Untersuchungen der Kultusbehörden in Brüssel und Den Haag haben ergeben, daß die Kinder eine Stunde weniger Schlaf bekommen, was im Laufe der Zeit zu einem beträchtlichen Defizit führt. Müde, abgespannt und unkonzentriert sind sie den Anforderungen des Unterrichts am Morgen nicht gewachsen. Einige Schulverwaltungen in den Benelux-Staaten haben deshalb bereits verfügt, daß in den ersten beiden Schulstunden keine Klassenarbeiten mehr geschrieben werden dürfen.

Problematisch erscheint die Sommerzeit auch für die Schichtarbeiter, die ohnehin einen schwierigen Lebensrhythmus haben, der zuständigen Umstellungen gezwungen ist. Diese Belastung würde noch zusätzlich durch die Verkürzung der Zeit zum Entspannen verstärkt. All dies gilt es sorgfältig zu beobachten, weshalb der Innenausschuß auch die Bundesregierung in einer Entschließung verpflichtet hat, - falls sie die Sommerzeit einführt -, nach zwei Jahren Bericht zu erstatten über die gesundheits- und familienpolitischen Auswirkungen dieser Maßnahme.

Vor- und Nachteile müssen also sorgfältig abgewogen werden. Die Schweizer haben in einer Volksabstimmung am 28. Mai dieses Jahres die Einführung der Sommerzeit abgelehnt. Offenbar ist die Mehrheit der Eidgenossen der Meinung, daß der natürliche Lebensrhythmus doch der bessere sei.

(-/22.6.1978/hi/ca)

Wider die Verfolgung von Gesinnung

Für eine sozialliberale Anwendung und Ausfüllung des Karlsruher "Radikalen-Urteils"

Von Peter Conradi MdB

Stellvertretendes Mitglied im Innenausschuß des Deutschen Bundestages

Darin sind sich die SPD-Bundestagsfraktion und der Bundeskanzler einig: Die Praxis des "Radikalen-Erlasses" ist unerträglich. Es muß endlich Schluß sein damit, daß Briefträger und Lokomotivführer disziplinarrechtlich verfolgt und aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, nur weil sie Mitglieder der 0,3-Prozent-DKP sind. Wie glaubwürdig ist der Staat, der es nicht geschafft hat, nach 1945 die Nazis und ihre Helfer aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, sondern sie als Richter, als Lehrer, ja sogar als Staatssekretäre ertragen hat, wenn er nun Briefträger und Lokomotivführer wegen ihrer Überzeugung verfolgt?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 zur Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst legt Exekutive und Legislative in einigen Punkten fest, läßt an wichtigen Stellen aber Raum für politische Entscheidungen von Parlament und Regierung. Die Möglichkeiten der Parlamentsmehrheit, das Urteil von Karlsruhe entsprechend den Vorstellungen einer sozialliberalen Koalition auszulegen und auszufüllen, sind allerdings gering: Die CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat wird wie bisher jeden Versuch einer Liberalisierung konsequent abblocken, - entsprechend der Oppositionslinie, das "Radikalen-Urteil" zur Rechtfertigung einer breiten Gesinnungsschnüffelei so extensiv wie möglich auszulegen. Die Bundesregierung hingegen hat die Möglichkeit, in ihrem Verantwortungsbereich das Urteil entsprechend den Vorstellungen der sie tragenden Parteien anzuwenden.

Das Gericht hat beispielsweise mit seiner Feststellung, das bloße Haben oder Äußern einer Überzeugung könne niemals eine Treupflichtverletzung sein, der Gesinnungsprüfung von Beamten einen Riegel vorgeschoben. So ist die Frage, was ein Beamter von der Steuerreform halte, nach dem Karlsruher Urteil unzulässig. Das Gericht sagt ferner unmißverständlich, daß die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens, einer nachgewiesenen Amtspflicht-

verletzung möglich ist. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die die Exekutive glaubt als "verfassungsfeindlich" bezeichnen zu müssen, kann nach dem Urteil "ein Stück des Verhaltens" sein, das für die Beurteilung der Verfassungstreue erheblich sein kann.

Das Gericht läßt offen, welche über die Mitgliedschaft hinausgehenden politischen Aktivitäten im Einzelfall die Vermutung einer Treuepflichtverletzung begründen können. Es liegt also bei der Bundesregierung, welche Parteien und Organisationen sie als "verfassungsfeindlich" einstuft. Die politische Auseinandersetzung mit solchen Organisationen und Parteien wird die freiheitliche demokratische Ordnung gewiß besser schützen, ja sogar stärken, als eine regierungsamtliche Diskriminierung oder ein Parteienverbot. Aber selbst dort, wo die Bundesregierung es für geboten hält, eine Partei oder Organisation als "verfassungsfeindlich" zu bezeichnen, sollte sie entsprechend dem Urteil daran festhalten, daß die bloße Mitgliedschaft in einer solchen Partei ebensowenig eine Treuepflichtverletzung eines Beamten ist wie das Haben oder Äußern einer Überzeugung.

Die Praxis des "Radikalenerlasses" hat gelegentlich die Frage provoziert, ob hier an das unselige NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933 angeknüpft wird, nach dem Beamte ohne jede Amtspflichtverletzung, allein wegen ihrer Gesinnung und Parteizugehörigkeit aus dem öffentlichen Dienst geworfen wurden. Das Karlsruher Urteil erwähnt ausdrücklich das Republikenschutzgesetz von 1922, das nicht Überzeugung oder Mitgliedschaft, sondern konkreten Amtsmissbrauch des Beamten verfolgte. Die Bundesregierung sollte jeden Zweifel daran ausräumen, daß in ihrem Verantwortungsbereich nicht Gesinnung, sondern allein konkretes verfassungsfeindliches Handeln verfolgt wird. (-/22.6.1978/vo-he/hgs)